

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu den Überprüfungsverfahren nach § 44c Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

I. Rechtsgrundlagen und Verfahren

Der 1. Ausschuss hat auch in der 20. Wahlperiode Mitglieder des Deutschen Bundestages auf der Grundlage des § 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG) auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR überprüft (siehe Anlage 1). Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44c Absatz 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des jeweiligen Mitglieds des Deutschen Bundestages durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Stasi-Verstrickung feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44c Absatz 2 AbgG auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

Die gesetzliche Regelung wird durch die vom Plenum beschlossenen „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ (siehe Anlage 2) sowie die vom 1. Ausschuss beschlossene „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes“ (siehe Anlage 3) ergänzt. Für die 20. Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag die Richtlinien in seiner 21. Sitzung am 17. März 2022 beschlossen (Drucksache 20/888); der 1. Ausschuss hat die Absprache in seiner 2. Sitzung am 17. Februar 2022 beschlossen (vgl. Amtliche Bekanntmachung der Präsidentin vom 1. April 2022).

II. Ergebnisse

In der 20. Wahlperiode haben 57 Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Überprüfung auf eine mögliche Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR beantragt. Gemäß den Richtlinien ist das Bundesarchiv zu jedem Einzelfall um Mitteilung von Erkenntnissen aus dessen Unterlagen gebeten worden. Ein Mitglied ist mittlerweile aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden und bleibt daher im Folgenden unberücksichtigt.

Die Überprüfungsverfahren haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

In elf Fällen wurde keine Überprüfung vorgenommen, da die Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt minderjährig waren. Nach den §§ 20, 21 jeweils Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes dürfen

entsprechende Unterlagen nur insoweit verwendet werden, als es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres handelt. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit am 12. Januar 1990 abgestellt. Der Ausschuss hat beschlossen, die Namen der Betroffenen in diesem Bericht nicht aufzuführen.

In den verbliebenen 45 Fällen war eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Nummer 6 der Absprache – Feststellungskriterien – in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 1 und 2 StUG) nicht festzustellen.

Von den überprüften Mitgliedern des Bundestages erklärten 44, dass sie in diesem Bericht mit einer namentlichen Erwähnung einverstanden sind (vgl. Anlage 4); ein Mitglied wünschte dies nicht.

Berlin, den 14. November 2024

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Daniela Ludwig
(Vorsitzende)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

§ 44c Abgeordnetengesetz (AbgG)**Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für
das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

Anlage 2**Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

Gemäß § 44c Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 17. März 2022 die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wie folgt gefasst:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesarchivs und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44c Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesarchivs, Entscheidungen über die Beteiligung der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (Opferbeauftragten) nach § 1 Absatz 4 Satz 2 des SED-Opferbeauftragtengesetzes und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen. Im Fall der Beteiligung an dem Überprüfungsverfahren dürfen auch die oder der Opferbeauftragte sowie die ihr oder ihm beigegebenen, mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Beschäftigten Einsicht in die herangezogenen Unterlagen nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

Der oder die Opferbeauftragte kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SED-Opferbeauftragtengesetz an den Beratungen des 1. Ausschusses teilnehmen.

3. Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages ersucht das Bundesarchiv um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Sie oder er ersucht das Bundesarchiv auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesarchivs sowie gegebenenfalls eines Berichts oder einer Stellungnahme der oder des Opferbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Die oder der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages und die oder den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 3

Abnahme im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG), für die 20. Wahlperiode in der 2. Sitzung des Ausschusses am 17. Februar 2022 angenommen

1. Einzelfallüberprüfung

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt die oder der Ausschussvorsitzende vor. Jedes Mitglied des Ausschusses und im Fall der Beteiligung an dem Überprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 4 S. 2 des SED-Opferbeauftragtengesetzes die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (Opferbeauftragte) sowie die ihr oder ihm beigegebenen, mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Beschäftigten können sich an der Akteneinsicht beim Bundesarchiv beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt die oder der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt die oder der Vorsitzende und gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied und im Fall der Beteiligung an dem Überprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 4 S. 2 des SED-Opferbeauftragtengesetzes die oder der Opferbeauftragte sowie die ihr oder ihm beigegebenen, mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Beschäftigten können teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Ziff. 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gem. § 44c Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied und im Fall der Beteiligung an dem Überprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 4 S. 2 des SED-Opferbeauftragtengesetzes von der oder dem Opferbeauftragten sowie von den ihr oder ihm beigegebenen, mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Beschäftigten eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern sowie im Falle der Beteiligung der oder dem Opferbeauftragten für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder von ihr oder ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses und im Fall der Beteiligung an dem Überprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 4 S. 2 des SED-Opferbeauftragtengesetzes die oder der Opferbeauftragte sowie die ihr oder ihm beigegebenen, mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben. Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Opferbeauftragten bleiben unberührt.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

- A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
- B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);
von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,
 - I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,
 - II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere
 - falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,
 - korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten,
 - oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;
 - IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;
- C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

- D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 4**Mitglieder des Deutschen Bundestages, die ein Überprüfungsverfahren nach § 44c Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes beantragt haben**

Die Liste führt alle Mitglieder des Deutschen Bundestages auf, die einer Veröffentlichung ihrer Namen zugestimmt haben und die zum Stichtag 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet hatten (§§ 20, 21 Stasi-Unterlagen-Gesetz).

Andres, Dagmar	Larem, Andreas
Außendorf, Maik	Lemke, Steffi
Beyer, Peter	Lenders, Jürgen
Brehmer, Heike	Müller, Michael
Deligöz, Ekin	Müller, Sascha
Ebner, Harald	Müller-Gemmeke, Beate
Engelhardt, Heike	Dr. von Notz, Konstantin
Fäscher, Ariane	Özdemir, Cem
Farle, Robert	Prof. Dr. Reinalter, Anja
Gastel, Matthias	Rößner, Tabea
Göring-Eckardt, Katrin	Saathoff, Johann
Griese, Kerstin	Schauws, Ulle
Grosse-Brömer, Michael	Schulz-Asche, Kordula
Dr. Habeck, Robert	Schulze, Svenja
Haßelmann, Britta	Seitz, Thomas
Hermann, Bernhard	Dr. Stegner, Ralf
Dr. Kappert-Gonther, Kirsten	Freiherr von Stetten, Christian
Keul, Katja	Stier, Dieter
Kiesewetter, Roderich	Ullrich, Frank
Klein-Schmeink, Maria	Walter-Rosenheimer, Beate
Koß, Simona	Dr. Weingarten, Joe
Kotré, Steffen	Widmann-Mauz, Annette